

Marktsatzung der Gemeinde Altenberge vom 17.02.2020

Aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01. Oktober (GV NRW S. 564) und der §§ 60 b, 67, 68 Abs. 2 und 69 der Gewerbeordnung (GewO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I. S. 202) in den jeweils gültigen Änderungsfassungen hat der Rat der Gemeinde Altenberge in seiner Sitzung am 17.02.2020 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Öffentliche Einrichtungen

Die Gemeinde Altenberge betreibt folgende Märkte als öffentliche Einrichtungen:

- Wochenmarkt,
- Jahrmarkt als Maikirmes,

§ 2

Gegenstand, Zeit, Öffnungszeiten und Platz

- (1) Gegenstand, Zeit, Öffnungszeiten und Platz des Wochenmarktes und der Maikirmes werden gem. § 69 der Gewerbeordnung durch den Bürgermeister der Gemeinde Altenberge als örtliche Ordnungsbehörde festgesetzt. Die Festsetzungsverfügung ist als Anlage dieser Satzung beigelegt. Kurzfristig notwendige geringfügige Änderungen der Festsetzungsverfügung erfolgen seitens des Bürgermeisters als einfaches Geschäft der laufenden Verwaltung.
- (2) Die Benutzung anderer als in der Festsetzung genannter Straßen, Wege und Plätze zu Marktzwecken ist nicht gestattet.

§ 3

Gebühren

Für die Überlassung der Standplätze anlässlich des Wochenmarktes und der Maikirmes werden Gebühren nach der „Gebührensatzung über die Erhebung von Marktstandsgebühren in der Gemeinde Altenberge“ erhoben.

§ 4

Zuweisung von Standplätzen, Teilnahme

(1) Zur Teilnahme am Wochenmarkt und der Maikirmes ist im Rahmen der allgemein geltenden Bestimmungen der Gewerbeordnung und dieser Satzung jedermann berechtigt.

(2) Die Standplätze auf dem Wochenmarkt werden auf Antrag durch das Ordnungsamt nach sachgerechten Gesichtspunkten im Rahmen des § 70 GewO zugewiesen.

Sachgerechte Gesichtspunkte einer Nichtzulassung sind insbesondere:

1. wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Benutzer die für die Teilnahme erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt,
2. wenn der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht. In diesem Falle sind bei gleichem Angebot die Bewerber zurückzuweisen, die sich zuletzt gemeldet haben.
3. wenn in der Vergangenheit mehrmals gegen bestimmte Marktvorschriften verstoßen wurde.

Die Standplätze werden tageweise, monatlich oder auf unbestimmte Zeit unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs vergeben.

Vom Widerruf kann Gebrauch gemacht werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt.

Ein sachlich gerechtfertigter Grund liegt insbesondere vor, wenn

1. der Standplatz wiederholt nicht benutzt wird,
2. die Marktfläche ganz oder teilweise für bauliche Änderungen oder andere öffentliche Zwecke benötigt wird,
3. der Inhaber der Zulassung oder dessen Bedienstete oder Beauftragte erheblich und trotz Mahnung wiederholt gegen die Bestimmungen der Marktsatzung verstoßen haben,
4. ein Marktstandinhaber die nach der Marktsatzung der Gemeinde Altenberge in der jeweils gültigen Fassung fälligen Gebühren trotz Aufforderung nicht bezahlt hat.

Wird die Erlaubnis widerrufen, kann das Ordnungsamt die sofortige Räumung des Standplatzes verlangen.

Die Zulassung kann mit Auflagen und Bedingungen verbunden werden. Ein Rechtsanspruch auf Zuweisung eines bestimmten Standplatzes oder eines Platzes mit einer bestimmten Größe besteht nicht. Regelmäßige Marktbesucher sollen möglichst denselben Platz zugewiesen bekommen.

(3) Das Ordnungsamt ist berechtigt, den Wochenmarktplatz nach Warengattungen einzuteilen und von dieser Einteilung bei der Zuweisung von Standplätzen auszugehen.

(4) Falls zur Aufrechterhaltung der Ordnung des Marktverkehrs der Tausch von Standplätzen erforderlich wird, kann dieser vom Ordnungsamt angeordnet werden. Ein Anspruch auf Entschädigung wird dadurch nicht begründet.

(5) Das Anfahren und Aufstellen der Marktgegenstände, Verkaufsstände usw. sowie das Auspacken darf frühestens eine Stunde vor Beginn der Marktzeit erfolgen. Standplätze für Wochenmärkte, die innerhalb einer Stunde nach Beginn des Marktes nicht besetzt sind, können durch die Marktaufsicht anderweitig vergeben werden. Vor Ende der Marktzeit dürfen Marktstände nicht abgebaut werden. Die Marktstände müssen unverzüglich nach Beendigung der Marktzeit, spätestens eine Stunde nach Marktende besenrein geräumt sein.

§ 5

Verhalten auf dem Wochenmarkt

(1) Auf dem von der Gemeinde Altenberge durchgeführten Wochenmarkt hat jeder sein Verhalten so einzurichten, dass niemand geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.

(2) Unabhängig von den Bestimmungen dieser Satzung haben die Teilnehmer am Marktverkehr beim Verkauf und bei der Lagerung von Waren insbesondere die Vorschriften des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes, des Infektionsschutzgesetzes, der Hygieneverordnung, des Tierschutzgesetzes, des Arbeits-, Mutterschutz- und Jugendschutzgesetzes, des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes, die Bestimmungen über die Preisangaben, die Handelsklassenauszeichnung und Textilkennzeichnung sowie die allgemeinen Vorschriften des Bau- und Gewerberechts in den jeweils geltenden Fassungen zu beachten.

(3) Es ist unzulässig:

1. Waren im Umhergehen anzubieten,
2. Waren durch lautes Ausrufen oder Anpreisen anzubieten,
3. Waren öffentlich zu versteigern,
4. Werbematerial aller Art zu verteilen oder anzubringen,
5. Tiere auf den Marktplatz zu bringen, ausgenommen Blindenhunde und Tiere, die gem. § 67 Abs. 1 GewO zum Verkauf auf Wochenmärkten bestimmt sind.
6. Tiere – auch in geschlossenen Räumen – zu schlachten, abzuhäuten, auszunehmen oder zu rupfen,
7. In den Gängen und Durchfahrten Sachen abzustellen,
8. Andere Personen an der Benutzung des Markten zu hindern oder zu belästigen.

(4) Personen, die die Ruhe und Ordnung des Marktes stören oder den Weisungen der Marktaufsicht nicht Folge leisten, können von dem Markt gewiesen werden.

§ 6

Verkaufseinrichtungen

(1) Waren dürfen nur von den zugewiesenen Standplätzen aus feilgeboten werden.

(2) Verkaufseinrichtungen müssen standfest sein. Aufbauten, die geeignet sind, die Oberfläche des Marktplatzes zu beschädigen, dürfen nicht aufgestellt werden. Insbesondere ist es nicht gestattet, Spitzeisen als Befestigungsanker in den Boden zu treiben. Die Marktbesicker haften für jede von Ihnen verursachte Beschädigung der Oberfläche des Marktgeländes.

(3) Von Fahrzeugen dürfen Waren nur in besonderen Ausnahmefällen und nur mit Zustimmung der Marktaufsicht feilgeboten werden.

(4) Vordächer von Verkaufseinrichtungen dürfen die zugewiesene Grundfläche nur nach der Verkaufsseite und höchstens 1 m übertragen. Sie müssen eine lichte Höhe von mindestens 2,10 m haben, gemessen ab Erdboden.

§ 7

Sauberkeit und Reinhaltung

(1) Alle Personen haben auf dem Markt auf größte Sauberkeit zu achten. Jede vermeidbare Verschmutzung des Marktgeländes und der angrenzenden Straßen und Grünanlagen muss unterbleiben. Abfälle dürfen auf den Wochenmarkt nicht eingebracht werden. Die Marktbesucher und ihr Personal haben darüber hinaus zu verhindern, dass Verpackungsmaterial vom Wind weggeweht wird. Das beim Auspacken anfallende Papier ist in Behältern zu sammeln. Marktbesucher und ihr Personal haben den an ihrem Standplatz anfallenden Abfall und Kehrlicht in geeigneten Behältern so zu verwahren, dass der Marktverkehr nicht gestört und Waren nicht verunreinigt oder nachteilig beeinflusst werden können. Nach Abschluss des Marktes sind die Abfälle und Verpackungsmaterialien von den Marktbesuchern mitzunehmen und ordnungsgemäß zu entsorgen.

(2) Während der Marktzeit ist jeder Marktbesucher für die Sauberkeit seines Platzes verantwortlich, er hat die Reinhaltung des Gehweges vor seinem Verkaufsstand zu sorgen.

(3) Fahrzeuge aller Art dürfen auf dem Marktplatz während der Marktzeit nicht abgestellt werden. Dies gilt nicht für Fahrzeuge, die im Sinne von § 6 als fahrbare Verkaufsstände eingerichtet sind und auf dem Markt als solche benutzt werden.

§ 8

Behandlung der Waren

(1) Alle zum Genuss bzw. Verkauf bestimmten Marktgegenstände müssen von guter Beschaffenheit, insbesondere rein, unverfälscht und unverdorben sein.

(2) Die feilgebotenen Nahrungs- und Genussmittel, insbesondere frisches Fleisch und Wurstwaren, Räucherwaren, Fisch, Butter, Käse, Backwaren müssen durch geeignete Vorrichtungen vor Verstaubung, Beschmutzung und Sonnenbestrahlung geschützt werden. Alle essbaren, zum Verkauf bestimmten Waren müssen zudem auf Tischen, in Körben oder auf sonstigen geeigneten, sich mindestens 50 cm über dem Erdboden erhebenden Unterlagen befinden. Waagen, Gewichte und Unterlagen sind sauber zu halten.

(3) An Verkaufsständen, die Fleischwaren, Wild, Geflügel, Fische und Backwaren feilbieten, ist genügend Wasser zum Reinigen der Hände

bereitzuhalten. Verkaufsstände für Fische, Weischalen oder Krustentiere sind abseits von den übrigen Verkaufsständen, möglichst in der Nähe von Gullys, aufzustellen.

(4) Die Verkäufer sind verpflichtet, einwandfreies Verpackungsmaterial zu verwenden.

§ 9 Marktaufsicht

(1) Der Wochenmarkt wird vom Ordnungsamt der Gemeinde beaufsichtigt. Den Beauftragten ist jederzeit Zutritt zu Standplätzen und Verkaufseinrichtungen zu gestatten.

(2) Jeder Marktteilnehmer unterliegt den Bestimmungen dieser Verordnung. Er hat den Anordnungen der Beauftragten des Ordnungsamtes nachzukommen.

§ 10 Besondere Bestimmungen für Volksfeste (Kirmessen)

Bei Volksfesten (Kirmes) dürfen Geschäfte aller Art auf den Veranstaltungsplätzen nur nach entsprechender Standplatzzusage des Ordnungsamtes aufgebaut werden. Die Zulassung der Teilnehmer zu der Kirmes erfolgt unter Beachtung der eigens dafür von dem Bürgermeister erlassenen Richtlinien, die Bestandteil dieser Satzung sind.

§ 11 Betriebsbeschränkungen

(1) Es ist unzulässig, auf dem Veranstaltungsplatz Lautsprecher und Verstärkeranlagen so zu betreiben, dass sie die Besucher belästigen oder den Wettbewerb beeinträchtigen.

(2) Die Marktaufsicht kann Anordnungen zur Einschränkung der akustischen Lautstärke einzelner Geräte treffen.

§ 12

Auf- und Abbau der Geschäfte

- (1) Mit dem Aufbau der Geschäfte darf erst nach der erfolgten Platzverteilung durch das Ordnungsamt der Gemeinde Altenberge begonnen werden. Der Aufbau ist bis um 22.00 Uhr des Tages vor der Kirmes zu beenden.
- (2) Erfolgt der Aufbau nicht fristgerecht, wird über den Standplatz anderweitig verfügt.
- (3) Nur mit Zustimmung des Veranstalters darf ein Teilnehmer die Veranstaltung vorzeitig verlassen. Ebenso darf vor Beendigung der Veranstaltung auch nicht mit einem teilweisen Abbau begonnen werden.
- (4) Der Kirmesplatz muss am zweiten Tag nach Beendigung der Veranstaltung um 12.00 Uhr geräumt sein.
- (5) Ausnahmen von den vorstehenden Vorschriften bedürfen der vorherigen Genehmigung des Ordnungsamtes der Gemeinde Altenberge.

§ 13

Sonstige Vorschriften

- (1) Erlaubnisse oder Genehmigungen und dergleichen, insbesondere nach der Gewerbeordnung und nach dem Gaststättengesetz, sind vor Beginn der Veranstaltung zu beantragen.
- (2) Bauten, die der Bauabnahme unterliegen, bedürfen erst in Betrieb genommen werden, nachdem sie vom Bauordnungsamt des Kreises Steinfurt freigegeben wurden. Bei der Abnahme sind die Baupapiere dem Beauftragten des Bauordnungsamtes vorzulegen.

§ 14

Haftung, Entschädigung

- (1) Das Betreten der Markt- und Kirmesplätze erfolgt auf eigene Gefahr. Die Gemeinde Altenberge haftet für Personen-, Sach- oder Vermögensschäden der Veranstaltungsteilnehmer nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer Bediensteten.

(2) Für Sachschäden, die durch das Aufstellen der Stände oder allgemein durch das Ausüben des Gewerbes entstehen, ist die Gemeinde nicht haftbar. Gehört der Verursacher zum Personal eines Standplatzinhabers, so haften Verursacher und Inhaber als Gesamtschuldner.

(3) Mit der Platzzuweisung übernimmt die Gemeinde Altenberge keine Haftung für die Sicherheit der Waren, Fahrzeuge und anderen Gegenstände der Beschicker.

(4) Der Anspruch auf Entschädigung wegen Störung und Beeinträchtigung des Geschäftsbetriebes durch bauliche Veränderungen, Ausbesserungen und sonstige Maßnahmen im Veranstaltungsbereich besteht nicht.

§ 15 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig nach § 7 Abs. 2 GO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
a) entgegen § 2 dieser Satzung andere als die festgelegten Straßen, Wege und Plätze zu Marktzwecken benutzt bzw. Zeiten nicht einhält,

b) entgegen § 4 Abs. 5 und § 12 Abs. 1 und 2 dieser Satzung den Auf- bzw. Abbau von Ständen bzw. Geschäften vor bzw. nach der Veranstaltung beginnt oder nicht fristgerecht räumt,

c) § 5 Abs. 1 und 3 dieser Satzung zuwiderhandelt,

d) entgegen § 6 dieser Satzung Waren von einem nicht zugewiesenen Standplatz aus feilbietet, Waren von Fahrzeugen ohne Zustimmung des Ordnungsamtes feilbietet oder Verkaufseinrichtungen aufstellt, die den Anforderungen des § 6 Abs. 3 nicht entsprechen,

e) entgegen § 7 Abs. 1 und 2 und 12 Abs. 2 dieser Satzung seiner Reinigungspflicht nicht nachkommt,

f) entgegen § 7 Abs. 3 dieser Satzung ein Fahrzeug im Marktbereich abstellt,

g) seine Waren nicht wie in § 8 dieser Satzung vorgeschrieben behandelt,

h) entgegen § 9 dieser Satzung den Beauftragten des Ordnungsamtes den Zutritt zu den Standplätzen oder Verkaufseinrichtungen nicht gestattet,

i) entgegen § 10 dieser Satzung bei der Kirmes Geschäfte gleich welcher Art aufbaut, ohne im Besitz einer entsprechenden Erlaubnis des Ordnungsamtes zu sein,

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann bei vorsätzlichen Handeln mit einer Geldbuße bis zu 500,00 € und bei fahrlässigen Handeln bis zu 250,00 € geahndet werden.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Marktsatzung vom 07.02.1995 außer Kraft.

Anlage
gem. § 2 Abs. 1 der Marktsatzung der Gemeinde Altenberge

Festsetzung des Wochenmarktes und die Kirmes der Gemeinde Altenberge

Aufgrund des § 69 Abs. 1 i. V. m. §§ 67, 68 Abs. 2 und 60 b der Gewerbeordnung (GewO) wird der nachstehend aufgeführte Wochenmarkt und die Kirmes wie folgt festgesetzt:

1. Gegenstände

- 1.1 Gegenstände des Wochenmarktes in der Gemeinde Altenberge sind die in § 67 Abs. 1 GewO genannten Warenarten, nämlich
- Lebensmittel i. S. des § 1 des Lebensmittel und Bedarfsgegenständegesetzes vom 09.09.1997 (BGBl. I S. 2296), mit Ausnahme alkoholischer Getränke,
 - Produkte des Obst- und Gartenbaues, der Land- und Forstwirtschaft und der Fischerei,
 - Rohe Naturerzeugnisse mit Ausnahme größeren Viehs,
 - Andere Gegenstände, die aufgrund einer ordnungsbehördlichen Verordnung nach § 67 Abs. 2 GewO zugelassen werden können.
- 1.2 Gegenstände der Kirmes in der Gemeinde Altenberge sind Schaustellungen, Musikaufführungen, unterhaltende Vorstellungen oder sonstige Lustbarkeiten i. S. des § 55 Abs. 1 Nr. 2 GewO und Waren, die üblicherweise auf Veranstaltungen dieser Art angeboten werden (§ 60 b Abs. 1 GewO).

2. Zeit

- 2.1 Der Wochenmarkt findet an jedem Mittwoch statt. Fällt der Wochenmarkt auf einen gesetzlichen oder kirchlichen Feiertag, so findet er am vorhergehenden Werktag statt. Ist auch dieser Tag ein Feiertag, so fällt der Wochenmarkt aus.

Der Wochenmarkt beginnt um 14.30 Uhr und endet um 18.30 Uhr.

- 2.2 Die Kirmes in der Gemeinde Altenberge findet am zweiten Sonntag im Mai (Muttertag) sowie dem davorliegenden Freitag und Samstag statt.

Die täglichen Veranstaltungszeiten werden wie folgt festgesetzt:

Freitag von	15.00 Uhr bis 23.00 Uhr,
Samstag von	14.00 Uhr bis 23.00 Uhr und
Sonntag von	11.00 Uhr bis 23.00 Uhr.

3. Veranstaltungsplätze

- 3.1 Der Wochenmarkt findet grundsätzlich auf dem Marktplatz statt. Während der Bauphase des Marktplatzes im Jahr 2020 wird der Wochenmarkt auf dem Parkplatz hinter dem Skulptura abgehalten.

- 3.2 Für die Maikirmes werden der Marktplatz, der Parkplatz hinter dem Skulptura sowie die Krüselstraße bereitgestellt. Während der Bauphase des Marktplatzes im Jahr 2020 wird die Maikirmes im unteren Bereich der Bergstraße und den angrenzenden Parkplätzen abgehalten.